



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 13. Juni 2023
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.72

Abteilung für Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe 2024 – 2027 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe a SLG; Verpflichtungskredit Rahmenkredit

1. Gegenstand

Seit dem 1. Januar 2022 ist das Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) in Kraft. Gemäss Artikel 129 SLG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung), der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie weitere soziale Leistungsangebote.

Gemäss Artikel 30 SLG sorgen die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Gemeinden für bedarfsgerechte Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe. Dabei umfassen die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung insbesondere die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit und die Prävention übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten (Art. 31 SLG). Die Leistungsangebote der Suchthilfe umfassen insbesondere die Suchtprävention, die Früherkennung und Frühintervention, die ambulante Beratung und Therapie, die stationäre Suchttherapie, die Schadensminderung und Überlebenshilfe, Obdach und Wohnen sowie Arbeit (Art. 32 SLG).

Unter der Bezeichnung «Fonds für Suchtprobleme» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0). Der Fonds wird geöffnet aus:

- a. dem Alkoholzehntel gemäss Artikel 44 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz; SR 680)
- b. der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)
- c. der Spielsuchtabgabe gemäss Artikel 66 Absatz 3 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vom 20. Mai 2019 (GSK; BSG 945.4-1)
- d. der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 17 sowie Artikel 22 Absatz 1 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)

Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden.

Die Mittel des Fonds werden zu Finanzierung von Massnahmen und Entrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 30, 31, 32, und 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
- Artikel 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30 Absatz 1, 31, 32 und 34 des Finanzhaushaltgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 21, 28 und 33 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 30 Absatz 1 FHG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 28 FHG. Gemäss Artikel 129 Absatz 2 SLG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 total CHF 100.97 Mio. (inkl. einer Reserve von rund 10%). Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)	Rahmenkredit 2024 - 2027				
	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Total
Kantonales Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen (KAP)	0.80	0.80	0.80	0.80	3.20
Leistungsverträge der Gesundheitsförderung	1.70	1.70	1.70	1.70	6.80
Projekte / Angebote der Gesundheitsförderung ausserhalb des KAP	0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Suchtprävention – Tabak- und Nikotinpräventionsprogramm (ktNPP)	0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Suchtprävention – Leistungsverträge der Suchtprävention	0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Suchtprävention – Projekte / Angebote der Suchtprävention ausserhalb des ktNPP	0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Suchthilfe	13.76	13.84	13.91	14.00	55.51
Fonds für Suchtprobleme	6.17	6.17	6.17	6.17	24.68
Reserveposition Rahmenkredit (rund 10%)	2.29	2.29	2.30	2.30	9.18
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	25.12	25.20	25.28	25.37	100.97

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 zu Lasten verschiedener Konten und der Produktgruppe Gesundheitsversorgung und Produktgruppe Integration und Soziales. Der Kredit ist mit Ausnahme der Reserve im Voranschlag 2024 und im Finanzplan 2025 – 2027 eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GSI ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Bern, 13. Juni 2023

Im Namen des Grossen Rates



Francesco M. Rappa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Sommersession 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:

5. Juli 2023

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):

5. Oktober 2023

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei:

6. November 2023